

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Moltkestr. 31, 74072 Heilbronn
Postfach 3165, 74021 Heilbronn

Telefon: 07 131/82 656

Telefax: 07 131/160 149

E-Mail: mail@vonheyden-moessner.de

Homepage: www.vonheyden-moessner.de

RUNDSCHREIBEN vom 3. Quartal 2012

I. Steuertermine im 3. Vierteljahr 2012

- 10. Juli 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Juni 2012 bzw. II./2012 für umsatzsteuerpflichtige Umsätze
- 10. Juli 2012: Lohnsteuer und Lohnsteueranmeldung für Personal für das II./2012
- 10. Aug. 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für Juli 2012
- 15. Aug. 2012: Gewerbesteuer-Vorauszahlung III./2012
- 10. Sept. 2012: Umsatzsteuer-Vorauszahlung und -Vor Anmeldung für August 2012
- 10. Sept. 2012: Vorauszahlungen für Einkommen- u. Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag für III./2012
- 10. Sept. 2012: Nur für Bayern: Kirchensteuer-Vorauszahlung für das III./2012 an die Kirchensteuerbehörde (8% der Einkommensteuer-Vorauszahlung)

II. Frist für die Abgabe der Steuererklärungen

Von Seiten der Finanzverwaltung wurde das Verfahren der Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ab 2005 neu geregelt. Das bisher zweigeteilte Verfahren (allgemeine Fristverlängerung bis zum 30. September des Folgejahres und weitere Fristverlängerung auf Antrag bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres) wurde für Steuererklärungen ab dem Jahr 2005 dahingehend abgeändert, dass die Abgabefrist allgemein nur noch bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert wird.

Über den 31.12. des Folgejahres hinaus kann die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen dann nur aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

Aufgrund dieser Neuregelung muss damit gerechnet werden, dass die Finanzbehörden eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2011 über den 31.12.2012 hinaus nur noch in Ausnahmefällen gewähren. **Wir bitten daher diejenigen Mandanten, die uns die Bearbei-**

tungsunterlagen 2011 noch nicht eingereicht haben, dies umgehend zu veranlassen, damit wir die Bearbeitungen möglichst fristgerecht fertig stellen können.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nach unserer Gebührenordnung bei Einsendung der Unterlagen für die Bearbeitung der Steuererklärung nach dem 30.06. des Folgejahres wegen der uns dadurch entstehenden Mehrbelastung ein Honorarzuschlag von bis zu 20 % der Jahresgebühr berechnet werden kann.

III. Verschärfte Kick-Back-Vorschriften gemäß §§ 128 u. 73 SGB V für Vertragsärzte

Der Gesetzgeber hat mit dem Versorgungsstrukturgesetz die gesetzliche Regelung in § 128 SGB V, in dem die unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten geregelt ist, weiter verschärft. Nach dieser Regelung verstoßen Ärzte gegen ihre vertragsärztlichen Pflichten, wenn sie von Hilfsmittelabgebern unzulässige Zuwendungen annehmen. Unzulässige Zuwendungen sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräte und Materialien und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür. So kann ein Zahnlabor einem Zahnarzt zwar Skonto in Höhe von 2 bis 3% gewähren, bei höheren Skonti kann es sich aber um ein verbotenes, sogenanntes Kick-Back handeln.

Des Weiteren ist nicht zulässig, wenn sich Vertragsärzte an Unternehmen von Leistungserbringern beteiligen, die Vertragsärzte durch ihr Versorgungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen können. Mit dieser Neuregelung soll verhindert werden, dass Vertragsärzte das Zuwendungsverbot durch Beteiligung an Unternehmen von Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich umgehen. Einkünfte aus solchen Beteiligungen sind unzulässige Zuwendungen, wenn deren Höhe durch das Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten von den Vertragsärzten beeinflusst werden kann.

Nach diesen Neuregelungen verstoßen Ärzte auch dann gegen ihre vertragsärztlichen Pflichten, wenn sie unzulässige Zuwendungen fordern oder Patienten zur

Inanspruchnahme einer privatärztlichen Versorgung anstelle der ihnen zustehenden Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beeinflussen.

Werden solche Verstöße festgestellt, ist darüber auch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu informieren. Es drohen dem betroffenen Arzt im Falle der Zuwiderhandlung neben strafrechtlichen Konsequenzen auch der Entzug der Kassenzulassung und der Approbation. Daher bitten wir um besondere Vorsicht diesbezüglich, da zu befürchten ist, dass im Zuge von Betriebsprüfungen gefundene entsprechende Hinweise an die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen weitergeleitet werden.

IV. Geschenke an Mitarbeiter

Mitarbeitern können bei jedem persönlichen Anlass Geschenke im Wert von 40,- € überreicht werden. Die Kosten hierfür sind ohne Anfallen von Sozialversicherung und Lohnsteuer als Betriebsausgaben absetzbar.

Ein persönlicher Anlass ist z. B. der Geburtstag des Mitarbeiters,

Arbeitnehmerjubiläen, Heirat des Mitarbeiters, Geburt eines Kindes des Mitarbeiters, Kommunion oder Konfirmation eines Kindes des Mitarbeiters. Die Grenze von 40,- € gilt hierbei für jeden Anlass je Mitarbeiter.

Bei Geschenken zu Weihnachten, Ostern und dgl. handelt es sich

jedoch nicht um solche für einen persönlichen Anlass. Das bedeutet, dass Zuwendungen zu Ostern und Weihnachten grundsätzlich zusammengefasst werden und nur einmal pro Jahr in Höhe von insgesamt maximal 40,- € pro Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei möglich sind.

V. Besuchsreisen zu unseren Mandanten

Wir weisen erneut darauf hin, dass selbstverständlich Besprechungen bei unseren Mandanten möglich sind. Wir bitten, uns für diesen Fall mitzuteilen, aus welchem Anlass ein Besuch gewünscht wird, damit wir abschät-

zen können, ob eine Besprechung alsbald stattfinden müsste oder wann diese ggf. möglich wäre. Für Besuche bei unseren Mandanten berechnen wir als Reisekostenteil einheitlich 100,- € zuzüglich Umsatzsteuer. Persönliche Bespre-

chungen bei uns in Heilbronn sind praktisch jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung möglich und werden selbstverständlich nicht gesondert berechnet.

Ihre

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft